

Zuständigkeit

Für die Wintersicherung auf Gehwegen/ Gehbahnen ist in aller Regel der Grundstück- bzw. Hauseigentümer zuständig und nicht die Stadt Baiersdorf.

Räum- und Streuzeit

Die Wintersicherung muss werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.

Reihenfolge

Erst räumen, dann streuen! Streumittel auf einer Schneedecke sind in der Wirkung stark eingeschränkt.

Gefahr vom Dach

Bei Gefahr von Dachlawinen muss ggf. auch das Dach geräumt werden. Sofern Schäden durch Dachlawinen entstehen, haftet derjenige von dessen Dach die Lawine abging.

Räumbreite

Der Gehweg ist in der erforderlichen Mindestbreite von 1,00 m, die Gehbahnen von 1,50 m zu räumen. An Kreuzungen und Bushaltestellen muss der Gehweg bis zur Fahrbahnkante geräumt werden.

Streugut

Verwenden Sie nur „abstumpfendes“ Streumaterial. Der Einsatz von Salz auf öffentlichen Wegeflächen ist grundsätzlich verboten!

Freizuhaltende Flächen

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

„Reicht es, wenn ich morgens und abends Schnee räume und streue?“

Nein – wenn es tagsüber schneit, sind Sie verpflichtet, direkt nach dem Schneefall zu räumen.

„Warum darf ich als Bürger kein Salz streuen, die Stadt aber schon?“

Wir sind dazu gezwungen auf den Fahrbahnen Streusalz zu verwenden, um ein Maximum an Sicherheit zu erzielen. Auf Gehwegen ist die Gefahr, die durch Glättebildung entsteht, geringer. Der Glättebildung kann hier wirksam mit abstumpfenden Streumitteln begegnet werden.

„Zwischen meinem Haus und dem Nachbarhaus verläuft nur ein Fußweg – wer ist für die Räumung zuständig?“

In diesen Fällen stehen die jeweils angrenzenden Anlieger je bis zur Mitte des Weges in der Wintersicherungsverpflichtung.

„Ich habe eine städtische Grünfläche zwischen dem Gehweg/der Straße und meinem Grundstück, was muss ich tun?“

Sofern die Zufahrt zu Ihrem Grundstück über diese Fläche führt, sind auch Sie als sog. Hinterlieger verpflichtet, den Winterdienst am Gehweg/an der Gehbahn durchzuführen.

„Wer haftet, wenn es aufgrund von Eisglätte zu einem Unfall kommt bzw. hat ein Passant dann Anspruch auf Schadensersatz?“

Gerade bei Schnee und Glätte kommt es leicht zu Unfällen. Hier muss der Anlieger, der zum Winterdienst verpflichtet ist, damit rechnen, dass er haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und Schadensersatz zahlen muss.

Sie haben noch weitere Fragen?

Das Ordnungsamt, Tel. 09133 7790-21 steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationen zum Winterdienst



Schneeräumen

Für den Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen und unbefestigten Wegen zwischen Häusern sind in der Regel die Grund- bzw. Hauseigentümer zuständig und nicht die Stadt Baiersdorf! Das gilt auch für Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und sog. Hinterlieger. Sind Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses hilft der Blick in den Mietvertrag zur Klärung der Frage, ob Sie zum Winterdienst verpflichtet sind oder nicht.

Werktags müssen die Gehwege/Gehbahnen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr gesichert werden. Wenn Sie tagsüber nicht zum Räumen und Streuen kommen, weil Sie berufstätig, verreist oder körperlich dazu nicht in der Lage sind, müssen Sie sicherstellen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma dies zuverlässig übernimmt.

Wenn vor Ihrem Grundstück kein Gehweg vorhanden ist, also direkt die Straße beginnt, ist auf der Straße eine Gehbahn für Fußgänger mit einer Mindestbreite von 1,50 m zu räumen und zu streuen. Die vorgeschriebenen Mindestbreiten von 1,00 m bei Gehwegen und 1,50 m bei Gehbahnen müssen von Schnee und Eis befreit werden, damit zwei Fußgänger aneinander vorbeikommen und auch Personen mit Geh- und Kinderwagen den Weg passieren können. An Kreuzungen muss der Gehweg bis zur Fahrbahnkante geräumt werden.



Grenzt Ihr Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder ist es über mehrere Straßen erreichbar, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Bei Gehwegen mit Bushaltestellen ist dieser in seiner gesamten Breite zu räumen und zu streuen. Schnee und Eis dürfen in diesem Fall nicht zur Fahrbahn hin gelagert, sondern müssen an das Haus bzw. zur Grundstücksgrenze des Anliegers geschoben werden.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben Sie denn Schnee spätestens am Tag darauf von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Um niemanden zu gefährden, lassen Sie bitte Eiszapfen von den Dächern schnellstmöglich entfernen. Bei Gefahr von Dachlawinen muss ggf. auch das Dach geräumt werden. Sofern Schäden durch Dachlawinen entstehen, haftet derjenige von dessen Dach die Lawine abging.

Als Grund- bzw. Hauseigentümer haften Sie für Schäden, die durch unterlassene Sicherungsverpflichtungen entstehen. Sorgen Sie vor, statt sich eventuell später über Schäden zu ärgern.



Streugut

Um Schnee-, Reif- oder Eisglätte „rutschsicher“ zu gestalten, ist der Gehweg/die Gehbahn nach dem Räumen mit geeignetem Streugut abzustreuen. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehwege bzw. Gehbahnen nur mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (Granulat, Sand, Splitt etc.) bestreut werden dürfen.

Der Einsatz von Tausalz oder ätzenden Mitteln auf öffentlichen Wegflächen ist grundsätzlich strengstens verboten.

Bei besonderer Glättegefahr wie z. B. an Treppen oder starken Steigungen ist ausnahmsweise das Streuen von Tausalz auf Gehwegen und Gehbahnen zulässig. Welches Streugut Sie innerhalb Ihres privaten Grundstücks verwenden, bleibt Ihnen freigestellt.

Beim Streuen gilt der Grundsatz: „So viel wie nötig – so wenig wie möglich.“

Grundsätzlich ist jeder Winterdienstpflichtige Bürger selbst für die Beschaffung von „abstumpfenden Streumitteln“ zuständig. Die im Stadtgebiet aufgestellten Streugutkästen stehen ausschließlich dem städtischen Bauhof zur Verfügung. In Ausnahmefällen wie z. B. bei extremer Glätte können auch Winterdienstpflichtige Bürger aus diesen „abstumpfende Streumittel“ entnehmen.

